

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Wahl des Jagdausschusses

Die Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet,
umfassend die Gemeinde(n),
die Katastralgemeinde(n),
Teile der Katastralgemeinde(n),
wird für, den, ausgeschrieben. Die
Stimmabgabe findet an diesem Tage in im
Hause (Straße, Hausnummer)
während der Zeit von Uhr bis Uhr statt.

In den Jagdausschuss sind Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen.

Wahlvorschläge für die Jagdausschusswahl sind spätestens am neunten Tage vor dem Wahltage, das ist also bis zum, bei dem/der unterzeichneten Bürgermeister/in schriftlich einzubringen. Verspätet oder vor Verlautbarung dieser Kundmachung eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss die im § 10 Abs. 2 Z 2 der Burgenländischen Jagdausschusswahlordnung angeführten Wahlwerber/innen in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Geburtsdaten und Anschrift jedes/jeder Wahlwerber/s/in enthalten.

Die für die Wahl des Jagdausschusses zugelassenen Wahlvorschläge werden während der letzten drei Tage vor Beginn der Wahlhandlung, das ist vom bis einschließlich, während der Zeit von Uhr bis Uhr, in im Hause (Straße, Hausnummer) zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufgelegt werden.

Der/Die Wähler/in kann eine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben, und zwar durch Angabe der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe oder durch Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber/innen des gleichen Wahlvorschlages.

Die Stimmabgabe und jedes weitere Wahlverfahren entfällt, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Die Verlautbarung dieser Kundmachung durch Anschlag an den Amtstafeln erfolgte am

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde

.....
Unterschrift